

Mitgliedsbeitragsordnung der Showtanz- & Carnevalgesellschaft Uder e.V.

§ 1 Zweck

Die Mitgliedsbeiträge dienen in erster Linie dem Versicherungsschutz der Mitglieder, der finanziellen Unterstützung des Vereinslebens sowie der Anschaffung von vereinseigenen materiellen Ausstattungen. Einmal eingezahlte Beiträge bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens und sind auch nach Austritt aus dem Verein vom Mitglied nicht einklagbar.

§ 2 Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr EUR 12,00 im Kalenderjahr
- für Erwachsene, incl. Auszubildende und Studenten ab dem 18. Lebensjahr EUR 36,00 im Kalenderjahr

§ 3 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.05., nach Erhalt der Beitragsrechnung, fällig. In der Beitrittserklärung sind die entsprechenden Kontakt- u. Bankverbindungsdaten anzugeben.

§ 4 Beitragsrückstände

Beitragsrückstände für mindestens zwei Jahre führen zum Erlöschen der Mitgliedschaft beim SCU und des damit verbundenen Versicherungsschutzes.

§ 5 Inkraftsetzung

Die Mitgliedsbeitragsordnung des SCU Uder e.V. tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (am 25.05.2000) beim Amtsgericht Heiligenstadt erstmalig in Kraft.

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2015.

gez. Mike Pöhl
Präsident des SCU

gez. Dirk Rheinländer
2. Vorsitzender des SCU